



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 114-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.161

Eingereicht am: 05.06.2023

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) (Sprecher/in)
SP-JUSO (Schindler, Bern)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gegen sexuelle Belästigung vorgehen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zur Bekämpfung von sexueller Belästigung im beruflichen Umfeld und im öffentlichen Raum zu definieren
2. die Einführung von Präventions- und Interventionsinstrumenten gegen sexuelle Belästigung in den Unternehmen, die der Kanton subventioniert oder an denen er eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, vorzuschreiben
3. die Präventions- und Interventionsinstrumente in den Unternehmen des Kantons stärker zu fördern

Begründung:

Zwischen 20 und 60 Prozent der Frauen haben im Laufe ihres Lebens eine sexuelle Belästigung erlebt, davon zwischen 2 und 10 Prozent in den letzten 12 Monaten.¹ Frauen machen 90 Prozent der Opfer aus, und Menschen mit Behinderungen sowie LGBTIQ+-Personen sind besonders gefährdet. Die Zahl der Straftaten, die auf Antrag verfolgt werden, ist zwischen 2014 und 2020 um etwa 40 Prozent gestiegen.

Sexuelle Belästigung ist eine Straftat, die in Artikel 198 des Strafgesetzbuchs verankert ist und in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aufgeführt wird, sofern sie bei der Polizei angezeigt wird. Sexuelle Belästigung wird auch im Obligationenrecht, im Gleichstellungsgesetz und in der Istanbul-Konvention erwähnt und betrifft auch andere Rechtsgrundlagen wie das Arbeitsgesetz.

¹ Bericht des Bundesrats vom 27. April 2022 «Sexuelle Belästigung in der Schweiz: Ausmass und Entwicklung» (in Erfüllung des Postulats 18.4048 von NR Mathias Reynard vom 28. September 2018)

In einigen Städten des Kantons, wie der Stadt Bern, wurden Massnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung ergriffen. Belästigung im öffentlichen Raum ist jedoch nicht nur ein Problem der Grossstädte und sollte Gegenstand eines koordinierten, auf die jeweiligen Bedürfnisse und Besonderheiten abgestimmten Plans für das ganze Kantonsgebiet sein. Der Kanton kann eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum spielen und die Massnahmen mit den relevanten Akteuren (insbesondere Polizei und ÖV) koordinieren.

Was die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz betrifft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Gesundheit ihres Personals zu treffen. Der Bundesrat hat am 18. Mai 2022 das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ratifiziert.^{2 3} Das Übereinkommen sieht ein gesetzliches Verbot von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz sowie Massnahmen zur Prävention und zur Unterstützung der Opfer vor.

Die Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz umfassen Folgendes:

- Definition von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung, wonach sexuelle Belästigung in diesem Betrieb nicht geduldet wird
- Unterstützungsangebote für belästigte Personen (interne oder externe Anlaufstellen)
- Auflistung der Sanktionen gegenüber belästigenden Personen

Der Kanton verfügt über Instrumente zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz wie das Präventionskit für KMU.⁴ Der Kanton sollte mehr tun, damit diese Instrumente breiter eingesetzt werden. Insbesondere in Unternehmen, die er subventioniert oder an denen er eine Mehrheitsbeteiligung hat, sollte er seinen Handlungsspielraum nutzen, um die Anwendung der Instrumente zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz verbindlich zu machen. Beispielsweise könnte er über Leistungsverträge vorschreiben, dass die Präventionsinstrumente innerhalb dieser Strukturen angewendet werden.

Verteiler

– Grosser Rat

² Bundesrat, 2022, [Medienmitteilung](#) vom 18. Mai 2022: «Bundesrat engagiert sich für eine Arbeitswelt frei von Gewalt und Belästigung».

³ Internationale Arbeitsorganisation (ILO), 2019, Übereinkommen 190: Übereinkommen über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt.

⁴ <https://www.sta.be.ch/fr/start/themen/gleichstellung-von-frau-und-mann/gleichstellung-im-erwerbsleben/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz/praevention-von-sexueller-belaestigung-am-arbeitsplatz.html> , eingesehen am 1. Juni 2023.